

ZBB 1999, 245

BGB § 774 Abs. 1, § 268 Abs. 3, § 1225

Regreßanspruch des Sicherungsgebers gegen den Schuldner

AG Pinneberg, Urt. v. 28.08.1998 – 60 C 189/98, NJW 1999, 1721

Leitsatz:

Wird die von einem Ehegatten für Verbindlichkeiten beider Eheleute abgetretene Lebensversicherung nach Scheidung der Ehe zur Begleichung von Darlehensverpflichtungen des anderen Ehegatten verwertet, so steht dem Sicherungsgeber gegen jenen ein Regreßanspruch analog § 774 Abs. 1, § 268 Abs. 3, § 1225 BGB zu.